



Kulturblos`n Mariakirchen e. V.

Satzung

Stand 17.04.2010

Seite 1 von 5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kulturblos`n Mariakirchen“ mit Sitz in Mariakirchen, Markt Arnstorf und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ins Vereinsregister eingetragen und trägt dadurch den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Kunst- und Kultur,
 - b) die Förderung des Sports,
 - c) die Förderung der Erziehung,
 - d) Personen oder Institutionen selbstlos zu unterstützen, die die Voraussetzungen des §53 AO erfüllen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen, wie Theateraufführungen, Ausstellungen, Konzerte sowie die Pflege des Brauchtums und Liedgutes.
- (3) Weiter wird der Satzungszweck im Hinblick auf die Förderung des Sports insbesondere im Bereich Volleyball, Skifahren und Wandern erfüllt.
- (4) Im Bereich der Erziehung wird der Satzungszweck vor allem durch die Förderung einer Mutter-Kind-Gruppe und der Mitgestaltung eines Ferienprogramms erfüllt.
- (5) Der Verein kann in besonderen Fällen auch mildtätige Zwecke verfolgen um humanitäre Hilfe zu leisten oder zu unterstützen. Hierzu kann er auch mildtätigen Organisationen Mittel zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Kulturblos'n Mariakirchen e. V.

Satzung

Stand 17.04.2010

Seite 2 von 5

§ 4 Mitglieder, Ein- und Austritt, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied können sowohl natürliche wie juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung mit Zustimmung der Vorstandschaft.
- (2)
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b) Durch eine Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres (eine Fristeinhaltung für die Austrittserklärung ist nicht erforderlich).
 - c) Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands mit Zustellung der Eröffnung des Beschlusses.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Sie ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Ferner muss sie auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Änderungen der Vereinssatzung
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - g) Bestellung der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Beiträge
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Alle Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden.



Kulturblos'n Mariakirchen e. V.

Satzung

Stand 17.04.2010

Seite 3 von 5

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) 5 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten je einzeln. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 1.500,00 belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Zu Rechtsgeschäften von mehr als € 1.500,00 bis € 10.000,00 ist die Zustimmung der Vorstandschaft (Vorstandsbeschluss) erforderlich.
- (7) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Kassiers. Bei Verhinderung des Kassiers ist der Schriftführer unterschriftsberechtigt.
- (8) Ausgaben über € 10.000 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Außer zu den Vorstandswahlen kann die Einladung auch durch Hinweis in der Tageszeitung erfolgen. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied.



Kulturblos'n Mariakirchen e. V.

Satzung

Stand 17.04.2010

Seite 4 von 5

- (2) Die Mitgliedsversammlung entscheidet durch Beschlussfassung. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Über die Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (4) Der Kassier verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Er erstattet nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer ist zuvor eine Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Kassenbericht vorzutragen. Die Kassenprüfung kann auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Beihilfen, private Spenden und Einnahmen aus Vereinsaktivitäten aufgebracht werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 ESTG bzw. § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.



Kulturblos'n Mariakirchen e. V.

Satzung

Stand 17.04.2010

Seite 5 von 5

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §11 Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tätigkeiten für den Verein, für die Zahlungen einer angemessenen Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erfolgen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Markt Arnstorf zur Förderung gemeinnütziger Vereine mit Sitz Mariakirchen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.04.2010 in Kraft und ersetzt die Satzung mit Stand 21.03.2009. Die Satzung wurde um §8 (5) und §11 ergänzt und in §10 (2), §10 (3) und §13 geändert.

Mariakirchen, 17.04.2010
